



Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

vom 21. Dezember 2022
mit Änderungen bis 17. April 2024

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 86 GO¹,
*beschliesst*²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Organisation und die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen in der Stadt Zürich. Gegenstand

² Es beinhaltet insbesondere Regelungen über:

- a. die Zusammensetzung und Aufgaben der an den Wahlen und Abstimmungen beteiligten Behörden und Amtsstellen;
- b. die Stimmabgabe;
- c. die Entschädigungen.

II. Organisation

A. Stadtrat

Art. 2 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde für die kommunalen Abstimmungen und Wahlen. Wahlleitende Behörde

Art. 3 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für: Zuständigkeit

- a. die Anordnung von Abstimmungen über kommunale Vorlagen und die Durchführung von kommunalen Wahlen an der Urne;
- b. die Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen;
- c. die Wahl der Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände und der Mitglieder der Kreiswahlbüros (Wahlbüromitglieder);
- d. die Anordnung einer Nachzählung.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 1757 vom 21. Dezember 2022.

² Er beschliesst auf Antrag der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers.

B. Zentralwahlbüro

Zusammen-
setzung

Art. 4 ¹ Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertretung der Kreiswahlbüros sowie der Stadtpräsidentin als Vorsitzende oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat.

Sitzungen

Art. 5 ¹ Die oder der Vorsitzende beruft die erforderlichen Sitzungen ein.

² Sie oder er kann in besonderen Fällen die Beschlussfassung im Zirkularverfahren anordnen.

Erwahrung

Art. 6 ¹ Das Zentralwahlbüro erwahrt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse spätestens am zweiten Tag nach dem Urnengang.

² Die Ergebnisse werden erwahrt, sofern diese durch keine besonderen Vorkommnisse infrage gestellt werden.

C. Stadtkanzlei

Stadtschreiberin
oder Stadt-
schreiber

Art. 7 ¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist zuständig für alle administrativen und logistischen Belange zu Volksentscheiden und stillen Wahlen der Stadt, soweit diese nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

² Sie oder er hat folgende Aufgaben:

- a. Erstellung der kommunalen Stimm- und Wahlunterlagen;
- b. Festlegung der Auszähllokale;
- c. Evaluation der Stimmlokale und Antragstellung an den Stadtrat;
- d. Oberaufsicht über die Kreiswahlbüros;
- e. Koordination der Erstellung der Abstimmungserläuterungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Departementen.

Leiterin oder
Leiter Abstimmungen und
Wahlen

Art. 8 ¹ Die Leiterin oder der Leiter Abstimmungen und Wahlen ist zuständig für die Planung und die operative Durchführung der Urnengänge.

² Sie oder er hat folgende Aufgaben:³

- a. Aufbereitung von Personen- und Adressdaten aus dem Stimmregister für jeden Urnengang;
- b. Organisation des Drucks, der Verpackung sowie des Versands der Stimmrechtsausweise und der weiteren Abstimmungs- und Wahlunterlagen;
- c. Entgegennahme der brieflichen Stimmabgaben;
- d. Instruktion und Dokumentation der Kreiswahlbürovorstände;
- e. Evaluation der Auszähllokale;
- f. Beaufsichtigung und Anleitung der Kreiswahlbüros;
- g. Vorbereitung der Wahl der Vorstandsmitglieder der Kreiswahlbüros;
- h. operative Führung der Zentralen Abstimmungs- und Wahlleitung;
- i. Publikation der Ergebnisse der kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
- j. Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials aus den Kreiswahlbüros;
- k. Organisation von Nachzählungen;
- l. Bereitstellung von IT-Anwendungen für die Organisation und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Art. 9 ¹ Die Zentrale Abstimmungs- und Wahlleitung besteht aus:

Zentrale
Abstimmungs-
und Wahlleitung
a. Zusammen-
setzung

- a. der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber (Leitung);
- b. der Leiterin oder dem Leiter Abstimmungen und Wahlen;
- c. der Leiterin oder dem Leiter Kommunikation der Stadtkanzlei;
- d. Hilfspersonen nach Bedarf.

² Sie tritt am Tag des Urnengangs zusammen.

Art. 10 Die Zentrale Abstimmungs- und Wahlleitung hat folgende Aufgaben: b. Aufgaben

- a. Sicherstellung der Verbindung zu den Kreiswahlbüros;
- b. Prüfung der von den Kreiswahlbüros übermittelten Ergebnisse und Protokolle;

³ Fassung gem. STRB Nr. 1215 vom 17. April 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024.

- c. Anordnung einer Überprüfung der übermittelten Ergebnisse durch die Kreiswahlbüros;
- d. Freigabe und Publikation der Ergebnisse.

D. Kreiswahlbüros

Vorstände
a. Organisation

Art. 11 ¹ Die Kreiswahlbürovorstände bestehen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. der Sekretärin oder dem Sekretär;
- c. der jeweiligen Stellvertretung.

² In begründeten Fällen kann ein Vorstand um ein weiteres Mitglied ergänzt werden.

b. Aufgaben

Art. 12 ¹ Die Kreiswahlbürovorstände haben folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung der Auszählungen und des Stimmlokalbetriebs im Wahlkreis;
- b. Aufgebot, Instruktion und Entschädigung der Wahlbüromitglieder und Hilfspersonen;
- c. Besetzung und Instruktion von Kader- und Spezialfunktionen;
- d. Entscheid über die vorübergehende oder dauerhafte Dispensation von Wahlbüromitgliedern.

² Sie stellen bei der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber zuhanden des Stadtrats Antrag für:

- a. die Wahl der Wahlbüromitglieder;
- b. die Wahl von Mitgliedern des Kreiswahlbürovorstands.

Präsidentin
oder Präsident

Art. 13 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Auszähl- und Stimmlokalbetrieb ihres oder seines Kreiswahlbüros.

² Sie oder er hat den Vorsitz im Vorstand.

³ Sie oder er ist gegenüber der Stadtkanzlei auskunfts- und weisungspflichtig.

Mitglieder
a. Aufgaben

Art. 14 ¹ Die Wahlbüromitglieder leisten ihren Einsatz im Auszähl- oder Stimmlokaldienst gemäss dem Aufgebot und den Anweisungen ihres Kreiswahlbürovorstands.

² Sie nehmen an den Schulungen gemäss Aufgebot ihres Kreiswahlbürovorstands oder der Stadtkanzlei teil.

³ Wer ein Aufgebot aus zwingenden Gründen nicht befolgen kann, teilt dies der aufbietenden Stelle unverzüglich mit.

Art. 15 Die Wahlbüromitglieder und Hilfspersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht, soweit sie bei der Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen mitwirken. b. Geheimhaltungspflicht

E. Stadtverwaltung

Art. 16 ¹ Das Bevölkerungsamt hat folgende Aufgaben:⁴ Bevölkerungsamt

- a. Zurverfügungstellung der Personen- und Adressdaten aus dem Einwohnerregister für das Stimmregister einschliesslich Sicherstellung der Wahlkreiszuordnung;
- b. Gewährleistung der vorzeitigen Stimmabgabe und Führung des entsprechenden Urnenrapports;
- c. Bereitstellung von IT-Anwendungen zur Führung des Stimmregisters.

² Das Bevölkerungsamt informiert die Leiterin oder den Leiter Abstimmungen und Wahlen umgehend über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit seinen Aufgaben gemäss Abs. 1.

³ (aufgehoben)⁵

⁴ (aufgehoben)⁶

Art. 17 ¹ Organisation und Informatik (OIZ) unterstützt die Stadtkanzlei, die Zentrale Abstimmungs- und Wahlleitung sowie die Kreiswahlbüros bei der Vorbereitung und Durchführung der Urnengänge. Organisation und Informatik

² OIZ hat folgende Aufgaben:

- a. Betrieb und Unterhalt der IT-Basisinfrastruktur sowie Betrieb und Unterhalt der IT-Anwendungen für die Bearbeitung und Bereitstellung der Stimmregisterdaten;
- b. Betrieb und Unterhalt der IT-Basisinfrastruktur sowie Betrieb und Unterhalt der IT-Anwendungen für die Organisation und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
- c. Unterstützung der Zentralen Abstimmungs- und Wahlleitung und der Kreiswahlbüros bei der Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Art. 18 Immobilien Stadt Zürich (IMMO) obliegt die Bereitstellung des Mobiliars für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen gemäss den Vorgaben der Stadtkanzlei und der Kreiswahlbürovorstände. Immobilien Stadt Zürich

⁴ Fassung gem. STRB Nr. 1215 vom 17. April 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024.

⁵ Fassung gem. STRB Nr. 1215 vom 17. April 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024.

⁶ Fassung gem. STRB Nr. 1215 vom 17. April 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024.

- Steueramt Art. 19 ¹ Dem Steueramt obliegt der Druck der Stimmrechtsausweise aufgrund der von der Stadtkanzlei übermittelten Daten.⁷
- ² Das Steueramt liefert die gedruckten Stimmrechtsausweise an die Stadtkanzlei gemäss deren zeitlicher Vorgabe.⁸
- ³ Das Steueramt kann in Absprache mit der Stadtkanzlei Dritte für den Druck der Stimmrechtsausweise beiziehen.
- ⁴ Der Druck der Stimmrechtsausweise erfolgt auf Rechnung der Stadtkanzlei.
- Schulverwaltung Art. 20 Die Schulverwaltung hat folgende Aufgaben:
- a. Bereitstellung der für die Auszähl- und Stimmlokale benötigten Räumlichkeiten;
 - b. rechtzeitige Information der Stadtkanzlei, wenn ein bisheriges Auszähllokal nicht mehr zur Verfügung steht;
 - c. Sicherstellung der Zugänglichkeit sowie der Reinigung vor, während und nach dem Urnengang.
- Stadtkasse Art. 21 ¹ Die Stadtkasse ist für den Geldverkehr mit den Kreiswahlbüros zuständig.
- ² Die Freigabe der benötigten Mittel erfolgt durch die Stadtkanzlei.

III. Stimmabgabe

- Briefliche Stimmabgabe Art. 22 ¹ Briefliche Stimmabgaben werden bei der Auszählung berücksichtigt, wenn sie bis Samstagmittag vor dem Urnengangssonntag bei der Stadtkanzlei eingegangen sind.⁹
- ² Die briefliche Stimmabgabe am Briefkasten des Stadthauses ist bis am Urnengangssonntag, 7.00 Uhr, möglich.
- Stimmabgabe an der Urne Art. 23 ¹ Die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten sind in Anhang 2 aufgeführt.
- a. Stimmlokale und Öffnungszeiten ² Das Kreiswahlbüro 1+2 ist zuständig für den Betrieb des Zentralen Stimmlokals im Stadthaus.
- b. persönliche Stimmabgabe Art. 24 Stimmberechtigte können abstimmen und wählen:
- a. in einem Stimmlokal des eigenen Wahlkreises;
 - b. im Zentralen Stimmlokal im Stadthaus.

⁷ Fassung gem. STRB Nr. 1215 vom 17. April 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024.

⁸ Fassung gem. STRB Nr. 1215 vom 17. April 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024.

⁹ Fassung gem. STRB Nr. 1215 vom 17. April 2024; Inkrafttreten 1. Juli 2024.

Art. 25 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können die persönliche Stimmabgabe im Zentralen Stimmlokal im Stadthaus an der Urne des Wahlkreises 1+2 ausüben. c. Ausland-schweizerin-nen und Aus-landschweizer

Art. 26 Ort und Zeit der vorzeitigen Stimmabgabe sind in Anhang 2 geregelt. d. vorzeitige Stimmabgabe

Art. 27 Eine stellvertretende Stimmabgabe für höchstens zwei Personen ist zulässig, wenn die oder der stellvertretende Stimm-berechtigte wohnhaft ist: e. stellver-tretende Stimmabgabe

- a. im gleichen Wahlkreis bei Stimmabgabe im Stimmlokal des eigenen Wahlkreises;
- b. in der Stadt bei Stimmabgabe im Zentralen Stimmlokal im Stadthaus.

IV. Kirchliche Abstimmungen und Wahlen

Art. 28 ¹ Die Durchführung von kirchlichen Abstimmungen und Wahlen erfolgt in Absprache und Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen.

² Die Stadtkanzlei erfasst laufend den im Zusammenhang mit der Durchführung von kirchlichen Urnengängen entstandenen Aufwand.

³ Sie stellt den Aufwand den kirchlichen Organen zeitnah in Rechnung.

V. Entschädigungen und Auslagen¹⁰

Art. 29 ¹ Für die Vorbereitung und Durchführung eines Urnen- Grundsatzgangs werden Entschädigungen und Spesen ausgerichtet für:

- a. die Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände;
- b. die weiteren mitwirkenden Personen.

² Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie für besondere Anlässe im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kreiswahlbüros können besondere Auslagen ausgerichtet werden.

³ Die Ansätze richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements.

¹⁰ Fassung gem. STRB Nr. 2118 vom 12. Juli 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

- Kreiswahlbüro-
vorstand
a. Bemessung
- Art. 29a ¹ Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände erhalten eine Entschädigung für ihren Einsatz.
- ² Bemisst sich die Entschädigung anhand der verarbeiteten Stimmrechtsausweise, wird diese unter den mitwirkenden Mitgliedern des jeweiligen Kreiswahlbüros zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- ³ Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände der an Wahlen beteiligten Wahlkreise erhalten eine zusätzliche Entschädigung, wenn:
- a. Wahlgänge nicht in allen Wahlkreisen stattfinden; und
 - b. ihr Wahlkreis an einem Wahlgang beteiligt ist.
- b. Stellvertretung und Ergänzung
- Art. 29b ¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Kreiswahlbüros wird wie die Präsidentin oder der Präsident entschädigt, wenn diese oder dieser verhindert ist.
- ² Die Vizesekretärin oder der Vizesekretär des Kreiswahlbüros wird wie die Sekretärin oder der Sekretär entschädigt, wenn diese oder dieser verhindert ist.
- ³ Ein ergänzendes Mitglied des Kreiswahlbürovorstands gemäss Art. 11 Abs. 2 wird wie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident entschädigt.
- c. Verhinderung
- Art. 29c Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände erhalten eine Entschädigung, wenn sie an einem Urnengangswochenende verhindert sind aufgrund:
- a. von Krankheit;
 - b. eines gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;
 - c. weiterer zwingender Gründe.
- d. Absage
Urnengang
- Art. 29d Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände erhalten eine Entschädigung, wenn ein Urnengang weniger als acht Wochen vor dem entsprechenden Urnengangsdatum abgesagt wird.
- e. Spesen
- Art. 29e ¹ Mitglieder der Kreiswahlbürovorstände erhalten eine Spesenpauschale für jeden Urnengang, an dem sie mitwirken.
- ² Der Einsatz privater elektronischer Hilfsmittel wird pauschal entschädigt.
- ³ Die Benutzung des eigenen Fahrzeugs für den Wahlbürobetrieb wird gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals¹¹ entschädigt.

¹¹ vom 27. März 2002, AB PR, AS 177.101.

Art. 29f Weitere Personen erhalten eine Entschädigung, wenn sie an einem Urnengang mitwirken.

Weitere
Mitwirkende
a. Grundsatz

Art. 29g ¹ Angestellte von OIZ und städtischer Hauswartsdienste können sich ihre Einsatzzeit:

b. Angestellte
OIZ und
Hauswarts-
dienste

- a. an ihre Arbeitszeit aus dem städtischen Anstellungsverhältnis anrechnen lassen; oder
- b. pauschal entschädigen lassen.

² Angestellte von OIZ erhalten eine Zulage für die angeordnete Überzeit, wenn sie sich den Einsatz am Urnengangssamstag und -sonntag gemäss Abs. 1 lit. a anrechnen lassen.

Art. 29h ¹ Die Benutzung des eigenen Fahrzeugs für den Wahlbürobetrieb wird gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals¹² entschädigt, wenn diese im Auftrag des Kreiswahlbürovorstands erfolgt.

c. Spesen

² Der Einsatz privater elektronischer Hilfsmittel wird pauschal entschädigt, wenn dieser im Auftrag des Kreiswahlbürovorstands erfolgt.

Art. 29i ¹ Besondere Auslagen für Betriebs- und Verbrauchsmaterial werden zurückerstattet, soweit sie:

Besondere
Auslagen:
Betriebs- und
Verbrauchs-
material

- a. sachlich notwendig und massvoll sind;
- b. mit einem Beleg nachgewiesen werden.

² Besondere Auslagen von Mitwirkenden werden zurückerstattet, wenn sie vorab von einem Kreiswahlbürovorstand angeordnet wurden.

³ Kreiswahlbürovorstände holen für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100.– vorgängig eine Bewilligung bei der Leiterin oder dem Leiter Abstimmungen und Wahlen ein.

Art. 29j ¹ Kreiswahlbürovorstände richten die Entschädigungen und Spesen in ihrem Zuständigkeitsbereich am Tag des Urnengangs aus.

Ausrichtung
a. Ausrichtung
Kreiswahl-
büro

² Die Ausrichtung erfolgt nach Beendigung des Einsatzes der jeweiligen Mitwirkenden im Stimm- oder Auszähllokal.

³ Einsätze ausserhalb des Urnengangswochenendes werden am Tag des darauf folgenden Urnengangs entschädigt.

¹² vom 27. März 2002, AB PR, AS 177.101.

- b. Ausrichtung
Stadtkanzlei
- Art. 29k ¹ Die Stadtkanzlei richtet die Entschädigungen und Spesen in ihrem Zuständigkeitsbereich innert zweier Monate nach dem jeweiligen Urnengang aus.
- ² Die entschädigungsberechtigten Mitwirkenden reichen ihre Ansprüche und Berechnungsgrundlagen der Stadtkanzlei innert zehn Tagen nach dem Urnengang ein.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

- Straf-
bestimmungen
- Art. 30 ¹ Personen, die bei der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen mitwirken, werden bei ihrer Wahl, ihrem Aufgebot und ihrem Einsatz auf die einschlägigen Strafbestimmungen aufmerksam gemacht.
- ² Die Kreiswaahlbürovorstände suspendieren mitwirkende Personen bei Verdacht auf Verstösse gegen die Geheimhaltungspflicht oder auf Unterschlagen oder Verfälschen von Stimm- und Wahlzetteln umgehend bis zur Klärung der Sachlage.
- Leitfaden
- Art. 31 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber regelt in einem Leitfaden die operativen Einzelheiten zur Organisation und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen.
- Aufhebung bis-
herigen Rechts
- Art. 32 Die Verordnung über Abstimmungen und Wahlen vom 12. Dezember 2012¹³ wird aufgehoben.
- Inkrafttreten
- Art. 33 Dieses Reglement tritt am 1 Januar 2023 in Kraft.

¹³ AS 161.210

Anhang 1¹⁴**Entschädigungen, Spesen und Auslagen**

Dieser Anhang regelt gemäss Art. 29–29k die Entschädigungen, Spesen und Auslagen der an der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen beteiligten Personen.

1. Entschädigung Kreiswahlbürovorstände**1.1 Entschädigung je Urnengang**

	Präsidentin/ Präsident	Vize- präsidentin/ Vize- präsident	Sekretärin/ Sekretär	Vize- sekretärin/ Vize- sekretär
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Grund- pauschale für Vor- und Nachbereitung	500.–	200.–	400.–	200.–
Samstags- einsatz (mindestens zwei Stunden)	300.–	300.–	300.–	300.–
Sonntags- einsatz	500.–	400.–	400.–	400.–
zusätzliche Entschädigung für Sonntags- einsatz von mindestens acht Stunden ohne Sams- tagseinsatz	200.–	100.–	100.–	100.–
Spesen- pauschale	150.–	150.–	150.–	150.–
Pauschale für Einsatz privater elektronischer Hilfsmittel	100.–	100.–	100.–	100.–

¹⁴ Fassung gem. STRB Nr. 2118 vom 12. Juli 2023; Inkrafttreten 1. Juli 2023.

1.2 Zuschlag je Urnengang

Folgende Zuschläge werden ausgerichtet:	Fr.
a. Zuschlag je im Wahlkreis verarbeiteter Stimmrechtsausweis bei Proporzwahl	–.40;
b. Zuschlag je im Wahlkreis verarbeiteter Stimmrechtsausweis ohne Proporzwahl	–.30;
c. zusätzlicher pauschaler Zuschlag je mitwirkendes Mitglied bei Wahlen im Wahlkreis	100.–.

1.3 Entschädigung spezifischer Tätigkeiten**1.3.1 Pauschalen je Urnengang**

Die Entschädigung beträgt je Urnengang für:	Fr.
a. die Aufbietung der Wahlbüromitglieder	600.–;
b. die Handhabung des Geldverkehrs	400.–;
c. die Teilnahme an der Sitzung des Zentralwahlbüros	150.–.

1.3.2 Schulung Wahlbüromitglieder und weitere Arbeiten

Die Entschädigung beträgt je halbe Stunde für:	Fr.
a. die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Stadtkanzlei	42.50;
b. besondere Einsätze im Auftrag der Stadtkanzlei	42.50.
Die Entschädigung beträgt pauschal je:	Fr.
c. Schulung der Wahlbüromitglieder und Hilfspersonen ausserhalb des Urnengangswochenendes für die Präsidentin oder den Präsidenten	150.–;
d. Schulung der Wahlbüromitglieder und Hilfspersonen ausserhalb des Urnengangswochenendes für weitere Vorstandsmitglieder	100.–;
e. Teilnahme an Instruktionen und Sitzungen der Stadtkanzlei	100.–.

1.3.3 Schulung und Einarbeitung neuer Kreiswahlbüro- vorstände

Die Entschädigung für Schulung und Einarbeitung ausserhalb des Urnengangswochenendes im Auftrag der Stadtkanzlei beträgt je halbe Stunde für:

- | | | |
|----|--|--------|
| a. | das einarbeitende Mitglied des Kreiswahlbüro-
vorstands | 42.50; |
| b. | das einzuarbeitende Mitglied des Kreiswahl-
bürovorstands | 20.—. |

1.4 Entschädigung bei Verhinderung

Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen gemäss Funktion nach Ziff. 1.1:

- a. Grundpauschale für Vorbereitung;
- b. Spesenpauschale;
- c. gegebenenfalls für geleisteten Einsatztag:
 - 1. am Samstag (mindestens zwei Stunden),
 - 2. am Sonntag;
- d. gegebenenfalls bei einem geleisteten Einsatztag am Urnengang: hälftiger Zuschlag von Ziff. 1.2.

1.5 Entschädigung bei Absage eines Urnengangs

Die Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen gemäss Funktion nach Ziff. 1.1:

- a. Grundpauschale für Vorbereitung;
- b. Spesenpauschale.

2. Entschädigung und Spesen weitere Mitwirkende

2.1 Mitwirkende Zentrale Abstimmungs- und Wahlleitung

Die Entschädigung beträgt:

- | | | |
|----|---|--------|
| a. | bis zu einer Einsatzzeit von drei Stunden
pauschal | 200.—; |
| b. | je weitere halbe Stunde | 20.—; |
| c. | für Pikettdienst pauschal | 100.—. |

2.2 Delegierte Stadtkanzlei in Kreiswahlbüros

Die Entschädigung beträgt je halbe Stunde für: Fr.

- a. die Vorbereitung und Nachbearbeitung des Urnengangs 42.50;
- b. den Einsatz am Urnengangswochenende 42.50;
- c. die Begleitung und Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder ausserhalb des Urnengangs 42.50.

Die Entschädigung beträgt pauschal für: Fr.

- d. die Teilnahme an Instruktionen der Stadtkanzlei 100.—.

2.3 Einsatz im Stimmlokal des Wahlkreises

Die pauschale Entschädigung beträgt je Einsatztage für: Fr.

- a. die Leiterin oder den Leiter 160.—;
- b. das Personal im Urnendienst 120.—.

2.4 Einsatz im Zentralen Stimmlokal im Stadthaus

Die Entschädigung beträgt je halbe Stunde für: Fr.

- a. die Leiterin oder den Leiter 32.50;
- b. das Personal im Urnendienst 20.—;
- c. das Unterstützungspersonal (Einweisung und Briefkastenleerung) 20.—.

2.5 Einsatz im Auszähllokal

Die Entschädigung beträgt je halbe Stunde für: Fr.

- a. Tisch- und Saalaufsichten, Leitung Ablage und weitere Fachfunktionen 20.—;
- b. weitere Kreiswahlbüromitglieder und Hilfspersonen im Auszähl- und Verpflegungsdienst 15.—.

Je Einsatztage werden mindestens zwei Stunden entschädigt.

2.6 Hauswartsdienste

Die pauschale Entschädigung beträgt je Einsatztag für: Fr.

- a. Einrichtung, Räumung und Reinigung der Stimmlokale 120.–;
- b. Einrichtung, Räumung und Reinigung der Auszähllokale und durchgehende Präsenzzeit am Urnengang 350.–.

2.7 Angestellte OIZ

2.7.1 Urnengangswochenende ohne Proporzwahlen

Die Entschädigung beträgt für: Fr.

- a. die Einsatzleitung von OIZ je Einsatztag pauschal 500.–;
- b. Mitarbeitende von OIZ:
 - 1. bis zu Arbeitszeit von drei Stunden pauschal 200.–,
 - 2. je weitere halbe Stunde 20.–,
 - 3. für Pikettdienst je Einsatztag pauschal 100.–,
 - 4. Zulage bei Arbeitszeitanrechnung am Urnengangssamstag und -sonntag je Stunde 15.–.

2.7.2 Urnengangswochenende mit Proporzwahlen

Die Entschädigung beträgt: Fr.

- a. je halbe Stunde 30.–;
- b. für Pikettdienst je Einsatztag pauschal 50.–;
- c. Zulage bei Arbeitszeitanrechnung am Urnengangssamstag und -sonntag je Stunde 15.–.

2.7.3 Zuständigkeit

Für die entsprechenden Zeitgutschriften, die Auszahlungen der Zulagen und die Weiterverrechnung an die Stadtkanzlei ist OIZ zuständig.

2.8 Sicherheitsbeauftragte

Die Entschädigung beträgt für von der Stadtkanzlei
mandatierte Sicherheitsbeauftragte: Fr.

- a. bis zu einer Arbeitszeit von drei Stunden 200.—;
pauschal
- b. je weitere halbe Stunde 20.—.

2.9 Angestellte Stadtkasse

Die Entschädigung beträgt für von der Stadtkanzlei
mandatierte Angestellte der Stadtkasse: Fr.

- a. bis zu einer Arbeitszeit von drei Stunden 200.—;
pauschal
- b. je weitere halbe Stunde 20.—.

2.10 Schulungen

Die Entschädigung beträgt je halbe Stunde für: Fr.

- a. die Teilnahme von Tisch- und Saalaufsichten,
Leitung Ablage und weiteren Fachfunktionen
ausserhalb des Urnengangswochenendes 20.—;
- b. die Teilnahme von weiteren Mitwirkenden
ausserhalb des Urnengangswochenendes 15.—.

2.11 Spesen

Die Entschädigung beträgt je Urnengangswochen-
ende für: Fr.

- Einsatz privates Notebook im Auftrag des Kreis-
wahlbürovorstands 100.—.

3. Verpflegung

3.1 Urnengang

Für die Verpflegung steht je Person und Einsatztag zur Verfügung: Fr.

- | | | |
|----|---|-------|
| a. | der Stadtkanzlei im Zentralen Stimmlokal im Stadthaus | 15.–; |
| b. | dem Kreiswahlbürovorstand im Auszähllokal | 20.–; |
| c. | der Stadtkanzlei in der Zentralen Abstimmungs- und Wahlleitung: | |
| | 1. bei Urnengängen mit Proporzahlen | 20.–, |
| | 2. bei allen anderen Urnengängen | 15.–; |
| d. | der OIZ in ihrer Einsatzzentrale bei Proporzahlen | 25.–. |

Dauert der Einsatz unter vier Stunden, steht die Hälfte dieser Beträge zur Verfügung.

3.2 Ausserhalb von Urnengangswochenenden

Für die Verpflegung steht je Person und Tag zur Verfügung für: Fr.

- | | | |
|----|--|-------|
| a. | Instruktionen oder Schulungen der Stadtkanzlei | 20.–; |
| b. | Sitzungen von Arbeitsgruppen der Stadtkanzlei | 25.–; |
| c. | Sitzungen des Zentralwahlbüros | 25.–. |

4. Besondere Auslagen

4.1 Anlässe

Folgender Betrag steht der Stadtkanzlei je teilnehmende Person zur Verfügung für: Fr.

- | | | |
|----|--|--------|
| a. | Anlass für Kreiswahlbürovorstände je Amtsdauer | 150.–; |
| b. | Anlass für alle ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder je Amtsdauer | 150.–. |

4.2 Naturalpräsent

Die Kreiswahlbürovorstände können den Mitwirkenden im Auszähl- und Stimmlokaldienst ein Naturalpräsent ausrichten: Fr.

- a. jährlich je Person maximal 20.–;
- b. bei Beendigung der Tätigkeit maximal 25.–.

4.3 Weitere besondere Auslagen

Folgender Gesamtbetrag steht jährlich zur Verfügung: Fr.

- a. der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber 750.–;
- b. der Leiterin oder dem Leiter Abstimmungen und Wahlen 500.–.

5. Informationspflicht betreffend AHV-Beitrags- und Steuerpflicht

Die Stadtkanzlei orientiert die Wahlbüromitglieder mit deren Wahlbestätigung über die Regelungen betreffend AHV-Beitrags- und Steuerpflicht.

Anhang 2

Stimmlokale und Öffnungszeiten

1. Stimmlokale

1.1 Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag)

Kreis	Gebäude
Alle	Zentrales Stimmlokal im Stadthaus, Stadthausquai 17
1+2	Schule Allmend, Maneggstrasse 51 ¹⁵
3	Schulhaus Aemtler A, Bertastrasse 50
4+5	Gesundheitszentrum für das Alter, Limmatstrasse 186 Turnhalle Feld, Feldstrasse 75
6	Schulhaus Rösli, Röslistrasse 14
7+8	Schulhaus Fluntern, Hochstrasse 114 Schulhaus Langmatt, Heilighüsli 19 Schulhaus Seefeld, Seefeldstrasse 131
9	Albisriederhaus, Albisriederstrasse 330
10	Pfarrzentrum Guthirt, Nordstrasse 248 Pfarrzentrum Heilig Geist, Limmattalstrasse 146
11	PBZ Bibliothek Oerlikon, Hofwiesenstrasse 379 Genossenschaftssiedlung Ruggächern, Dora-Staudinger-Strasse 12
12	Schulhaus Auhof, Herzogenmühlestrasse 53

1.2 Vorzeitige Stimmabgabe (Freitag und Samstag)¹⁶

Kreis	Gebäude
Alle	Stadthaus, Stadthausquai 17

¹⁵ Fassung gem. STRB Nr. 923 vom 29. März 2023; Inkrafttreten 1. Mai 2023.

¹⁶ Fassung gem. STRB Nr. 923 vom 29. März 2023; Inkrafttreten 1. Mai 2023.

1.3 Ersatzstandorte¹⁷

Kann ein Stimmlokal aufgrund von Bauarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht benutzt werden, legt die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber im Einvernehmen mit dem betreffenden Kreiswahlbürovorstand einen Ersatzstandort fest und informiert die Stimmberechtigten des Wahlkreises.

2. Öffnungszeiten**2.1 Stimmlokale in den Wahlkreisen**

Sonntag 10.00–12.00 Uhr

2.2 Stimmabgabe im Stadthaus, Stadthausquai 17¹⁸

Freitag 8.00–16.30 Uhr (Personenmeldeamt Zürich Süd)

Samstag 7.00–17.00 Uhr (Zentrales Stimmlokal)

Sonntag 7.00–12.00 Uhr (Zentrales Stimmlokal)

¹⁷ Fassung gem. STRB Nr. 923 vom 29. März 2023; Inkrafttreten 1. Mai 2023.

¹⁸ Fassung gem. STRB Nr. 923 vom 29. März 2023; Inkrafttreten 1. Mai 2023.